

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V / 20.25.10	Vorlage 2025/087	Datum 16.06.2025
-----------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	10.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Haushalt 2024 - Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss

Beschlussvorschlag:

Für das Jahr 2024 wird die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW in Anspruch genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Prüfungskosten für Gesamtabschlüsse entfallen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Seit 2010 ist die Gemeinde verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. 2010 und 2011 umfasst der Gesamtabschluss die Kernverwaltung, das Abwasserwerk und die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BBO). Seit 2012 gehört das Abwasserwerk der Gemeinde nicht mehr in den Konsolidierungskreis, weil dessen Aufgaben von dem Abwasserbetrieb TEO AöR wahrgenommen werden, an welcher die Ge-

meinde mit rund 15 Prozent beteiligt ist. Diese Beteiligungsquote an dem Abwasserbetrieb TEO AöR ist als eine Beteiligung von untergeordneter Bedeutung anzusehen. Die Gemeinde Ostbevern ist auch an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf, an der Volkshochschule Warendorf, den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG und d-NRW beteiligt. Auch diese Beteiligungen sind im Hinblick auf Konsolidierungserfordernisse unwesentlich, so dass nur die BBO in die Konsolidierung einzubeziehen ist.

Da dem Rat regelmäßig der Jahresabschluss der Kernverwaltung und der Abschluss der BBO ausführlich vorgelegt werden, ist der Erkenntnisgewinn aus einem Gesamtabschluss gering. Für solche Fälle sieht die Gemeindeordnung die Möglichkeit vor, den aufwändigen Gesamtabschluss durch einen Beteiligungsbericht zu ersetzen. Die Kriterien zur Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabschlusses sind in § 116 a (Größenabhängige Befreiungen) Gemeindeordnung NRW festgelegt:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- 1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,*
- 2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
- 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.*

Zu 1.:

Die Bilanzsumme der BBO liegt mit rund 6 Mio. € sehr deutlich unter dem Grenzwert von 1.500 Mio. €.

Zu 2.:

	2023
Erträge BBO (€)	1.241.025
ordentliche Erträge Gemeinde (€)	24.928.716
Anteil weniger als 50 Prozent?	5,0 %

Die Erträge der BBO betragen rund 5 Prozent der Erträge der Gemeinde.

Zu 3.:

	2023
Bilanzsumme BBO (€)	5.955.517
Bilanzsumme Gemeinde (€)	113.551.738
Anteil weniger als 50 Prozent?	5,2 %

Die Bilanzsumme der BBO liegt bei rund 5 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, schlagen wir angesichts der sehr deutlichen Erfüllung obiger Befreiungskriterien vor, auf den Gesamtabschluss für das Jahr 2024 zu verzichten und nach § 117 GO einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Ein entsprechender Beteiligungsbericht wird nach der Sommerpause vorgestellt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung
